

Geändert durch B-Plan Nr. 311 vom 12.09.2017

PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Rat der Stadt Delmenhorst die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
Delmenhorst, den 06.12.2012



Stadt Delmenhorst
gez. Patrick de La Lanne
Oberbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.03.2012 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 beschlossen. Der Beschluss erfolgte im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 78 (3) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Das Ergebnis wurde am 23.03.2012 festgestellt. Der Beschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 27.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Delmenhorst, den 06.12.2012
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag
Siegel
gez. Elke Tewes-Meyerholz

Der Rat der Stadt hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 nach Prüfung aller Stellungnahmen (§ 3 (2) BauGB) und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 (7) BauGB in seiner Sitzung am 28.11.2012 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.
Delmenhorst, den 06.12.2012
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag
Siegel
gez. Elke Tewes-Meyerholz

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB am 17.12.2012 im Delmenhorster Kreisblatt bekanntgemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist damit am 17.12.2012 rechtsverbindlich geworden.
Delmenhorst, den 17.12.2012
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag
Siegel
gez. Elke Tewes-Meyerholz

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die zugehörige Begründung haben vom 13.08.2012 bis 13.09.2012 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.07.2012 ortsüblich bekannt gemacht.
Delmenhorst, den 06.12.2012
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag
Siegel
gez. Elke Tewes-Meyerholz

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 35 vom 05.10.1967 werden durch die folgenden textlichen Festsetzungen ergänzt:

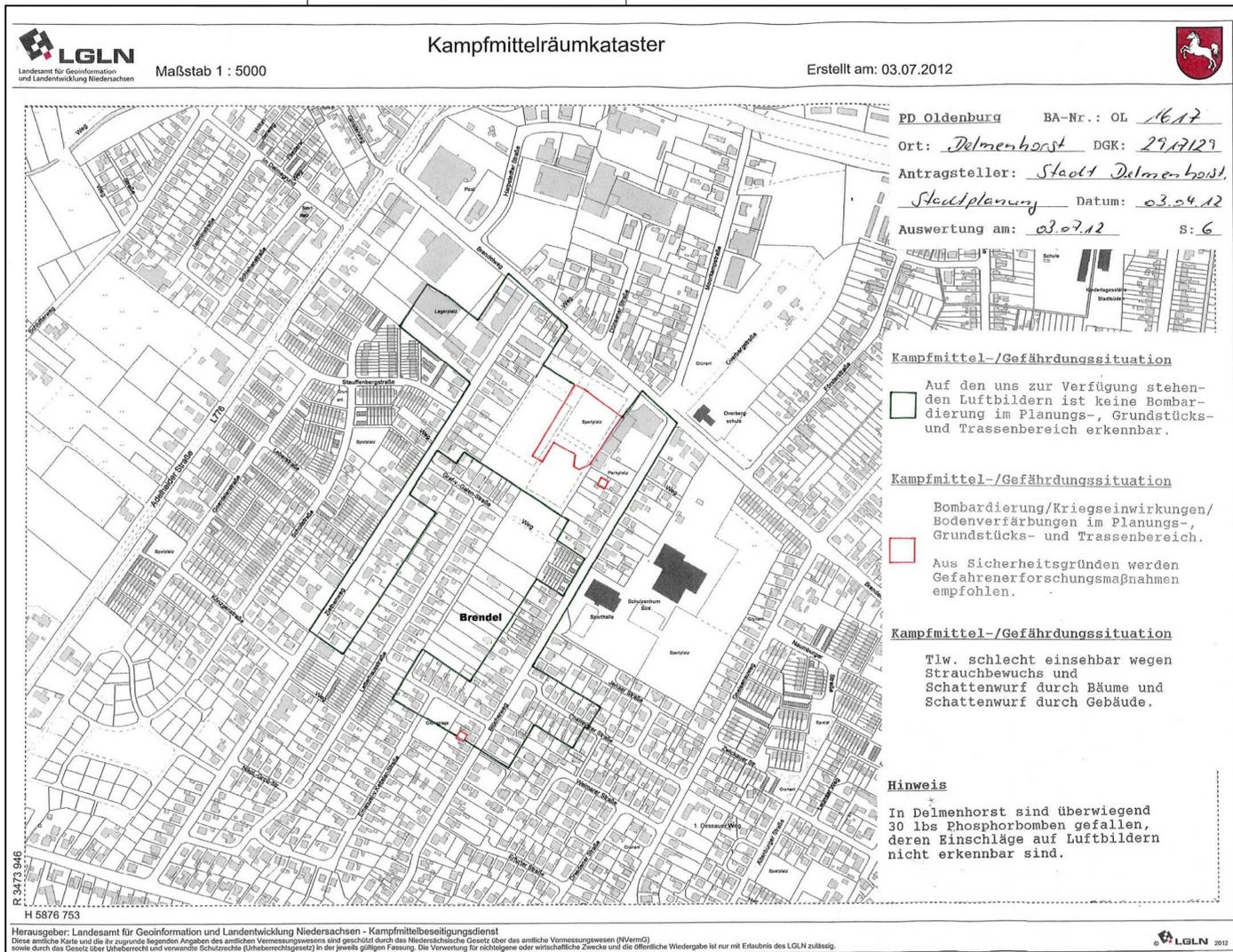
- In den Mischgebieten (MI) sind Vergnügungsstätten gemäß § 6 (2) 8. BauNVO und die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten gemäß § 6 (3) BauNVO nicht zulässig.
- In den Gewerbegebieten (GE) sind die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten gemäß § 8 (3) 3. BauNVO nicht zulässig.
- Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990.

HINWEISE

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde zutage treten, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Die Funde sind unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
Auf § 3 der Satzung über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Stadt Delmenhorst wird hingewiesen.
Mit Schreiben vom 05.07.2012 teilt das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst – mit dass die Auswertung der Luftbilder der Alliierten auf drei Teilflächen eine Bombardierung, Kriegeinwirkungen oder Bodenverfärbungen zeigen. Die Flächen sind auf dem auf dieser Planzeichnung befindlichen Plan des Kampfmittelräumkatasters rot umrandet. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Bereichen noch Kampfmittel vorhanden sein können, von denen eine Gefahr ausgehen kann. Aus Sicherheitsgründen werden Gefahrenerforschungsmaßnahmen (Oberflächen- und/oder Tiefensondierung) empfohlen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);
die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990.



Stadt Delmenhorst
Delmenhorst verbindet

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Südwestlich Brendelweg"
für Flächen teilweise beidseitig sowie zwischen Ziethenweg und Blücherweg

Änderung in textlicher Form

Übersichtsplan
1:10000

Rechtskräftig seit: 17.12.2012

FACHDIENST 51 - STADTPLANUNG
Entwurf: Dipl.-Ing. Bärbel Bringmann
Zeichnung: Danny Igersky